



B

DECKBLATT NR. 1 ZUM
 BEBAUUNGSPLAN M=1:1000
 SCHLOSS-SIEDLUNG II
 GEMEINDE NEUBUGR/INN
 LKRS. PASSAU

NEUBURG /INN DEN 19.11.1997

PLANUNGSBÜRO
 ING. RAIMER GRUBER BFIA
 Berater/Ingenieur für das Bauwesen
 9408 Fürstzell-Engertsham
 Alte Schmiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299

VERFAHRENSVERMERK

DAS DECKBLATT NR. 1 VOM 19.11.97 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 29.12.97 BIS 29.01.98 IN DER GEMEINDEVERWALTUNG NEUBURG/INN AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSUEBLICH DURCH *Aushang* AM 19.12.97 BEKANNTMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 16.03.98 DIESES DECKBLATT GEMAESS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAY. VERFAHRENSSETZUNG BE-SCHLOSSEN.

NEUBURG/INN DEN 16. März 1998

Gemeinde
 Neuburg o. Inn
[Signature]
 1. Bürgermeister

Das Deckblatt-Nr. 1 zum Bebauungsplan „Schlosssiedlung II“ wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 16.03.1998 gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates zum Deckblatt-Nr. 1 sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindefafeln am 16.03.1998 bekanntgemacht.

Neuburg a. Inn, den 16. März 1998

Gemeinde
 Neuburg o. Inn
[Signature]
 1. Bürgermeister

GEMAESS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGESETZBUCHES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENUEBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE VON ABWAEGUNGSMAEANGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENUEBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT, DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MAEANGEL BEGRUENDEN SOLL IST DARZULEGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB). AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES UEBER DIE FRISTGEMAESSE GELTENDMACHTUNG ETWAIGER ENTSCHAEDIGUNGSANSPRUECHE FUER EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULAESIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND UEBER DAS ERLOESCHEN VON ENTSCHAEDIGUNGSANSPRUECHEN WIRD HINGEWIESEN.

NEUBURG/INN DEN 16. März 1998

Gemeinde
 Neuburg o. Inn
[Signature]
 1. Bürgermeister